Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2017
(OR. en)

10500/17

ENV 634
AGRI 348
PECHE 261
FC 58
RECH 242

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Juni 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10348/17 ENV 620 AGRI 335 PECHE 253 FC 57 RECH 239
Betr.:	Aktionsplan der EU für Menschen, Natur und Wirtschaft – Schlussfolgerungen des Rates (19. Juni 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der EU für Menschen, Natur und Wirtschaft, die der Rat auf seiner 3550. Tagung vom 19. Juni 2017 angenommen hat.

ANLAGE

Aktionsplan der EU für Menschen, Natur und Wirtschaft
– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die neue globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer 70. Tagung am 25. September 2015 angenommen wurde, und UNTER BETONUNG der Hauptziele des allgemeinen Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (das Siebte Umweltaktionsprogramm – 7. UAP)[1];

UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen vom 16. Dezember 2015 zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020[2];

UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 01/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Netz 'Natura 2000': Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich"[3];

IN ANBETRACHT des Umstands, dass einige der am dichtesten besiedelten Gebiete der Erde in Europa liegen, das sich andererseits auch durch ein sehr reiches und vielfältiges Naturerbe auszeichnet, welches integraler und wesentlicher Bestandteil des natürlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Kapitals Europas ist und daher zum Wohle der Natur, der Menschen und der Wirtschaft geschützt, gepflegt und erhalten werden muss;

---

1 Beschluss Nr. 1386/2013/EU vom 20. November 2013.
2 Dok. 15389/15.
3 Dok. 9645/17.

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Naturschutzrichtlinien[4] wesentliche Bestandteile des europäischen Naturschutzes sind und bisher eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung dieses Ziels gespielt haben; und UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele des CBD-Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020, einschließlich der Biodiversitätsziele von Aichi, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris;

IN DER ERKENNTNIS, dass der Erhaltungszustand einer Reihe von Arten und Lebensräumen, die nach den Naturschutzrichtlinien geschützt sind, aufgrund von nicht nachhaltigen Praktiken in Wirtschaftszweigen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Infrastruktur sowie aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels und invasiver gebietsfremder Arten ungeachtet zahlreicher Anstrengungen nach wie vor einem erheblichen Druck ausgesetzt ist;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die als Fitness-Check bekannte umfassende Evaluierung der Naturschutzrichtlinien, die die Kommission entsprechend ihrer Eigenverpflichtung zu besserer Rechtsetzung in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und verschiedenen Interessenträgern, einschließlich der Bürgerinnen und Bürger, durchgeführt hat, deutlich gemacht hat, dass die Naturschutzrichtlinien als ein Grundpfeiler einer umfassenderen Biodiversitätspolitik der EU zweckmäßig sind, es aber nur dann gelingen kann, ihre Ziele zu erreichen und ihr Potenzial in vollem Umfang auszuschöpfen, wenn ihre Umsetzung substanziell verbessert wird[5];

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Fitness-Check erhebliche Defizite im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Umsetzung der Naturschutzrichtlinien zutage gefördert und zudem ergeben hat, dass weitere Maßnahmen, einschließlich einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Interessengemeinschaften in den Mitgliedstaaten und der EU, ergriffen werden müssen, um konkrete Ergebnisse vor Ort zu erzielen, wobei es gilt, die Naturschutzziele in anderen Politikbereichen stärker zu berücksichtigen, die Kenntnisse und den Zugang zu Daten zu verbessern, für eine konsequentere Durchsetzung zu sorgen und zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

---

[4] Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, und Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010. S. 7.

[5] Dok. 15671/16 - SWD(2016) 472 final (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Fitness Check of the EU Nature Legislation (Birds and Habitats Directives) (Fitness-Check des EU-Naturschutzrechts (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie)).

IN DER ERKENNTNIS, dass der Fitness-Check gezeigt hat, dass sich der Zustand von Arten und Lebensräumen verbessert und sich diese mitunter in bemerkenswertem Maße erholen, wenn im erforderlichen Umfang gezielte Maßnahmen durchgeführt werden;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass das Naturerbe Europas untrennbar mit der Lebensqualität seiner Bürgerinnen und Bürger und den verschiedenen Sektoren der europäischen Wirtschaft verknüpft ist und dass Investitionen in die Erhaltung der Natur und deren nachhaltige Nutzung den Menschen, der Natur und der Wirtschaft Chancen eröffnen und einen Wert erbringen;

UNTER WÜRDIGUNG DES UMSTANDS, dass ein "Europäischer Natura-2000-Tag" eingeführt worden ist, der jedes Jahr am 21. Mai mit Sensibilisierungsmaßnahmen und Networking-Aktivitäten überall in der EU begangen wird —

1. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan[6], der dafür sorgen soll, dass die Naturschutzrichtlinien besser und zügiger umgesetzt und ihre Ziele rascher verwirklicht werden, dass sie enger mit den sozioökonomischen Zielen abgestimmt werden und dass verstärkt mit Behörden, Interessenträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zusammengearbeitet wird;

2. HEBT HERVOR, dass angesichts der starken territorialen Dimension der Naturschutzrichtlinien vermehrt Interessenträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eingebunden werden sollten;

3. BEGRÜSST die unterstützende Rolle, die die EU-Institutionen bei der Umsetzung des Aktionsplans spielen können, und zwar insbesondere der Ausschuss der Regionen, wenn es um die Sensibilisierung und die Stärkung der politischen Eigenverantwortung auf regionaler und lokaler Ebene geht;

4. STELLT unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen gemäß der Habitat-Richtlinie FEST, dass der Aktionsplan dazu angetan ist, zum Wohle der Natur, der Menschen und der Wirtschaft in Europa einen Beitrag zur Verbesserung der praktischen Umsetzung der Naturschutzrichtlinien und zur weiteren Annäherung an das Ziel der EU für 2020, den Verlust an Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen aufzuhalten und umzukehren[7], zu leisten;

---

[6] Dok. 8643/17 – COM(2017) 198 final + ADD 1 – SWD(2017) 139 final.
[7] Dok. 9658/11 - COM(2011) 244 final.

5. ERKENNT AN, dass die vier Schwerpunktbereiche des Aktionsplans den Ergebnissen des Fitness-Checks Rechnung tragen und somit

im Rahmen des Schwerpunkts A Folgendes gewährleisten: Verbesserung von Leitlinien und Wissen sowie der Vereinbarkeit mit allgemeineren sozio-ökonomischen Zielen

6. ERKENNT AN, dass flexible Umsetzungskonzepte, die den spezifischen nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen, zur Verringerung und schrittweisen Beseitigung unnötiger Konflikte und Probleme zwischen Naturschutz und sozioökonomischen Aktivitäten sowie zur Bewältigung praktischer Herausforderungen, die sich aus der Anwendung der Anhänge der Richtlinien ergeben, beitragen, wobei allerdings die Erhaltungsziele und die Vorgaben der Naturschutzrichtlinien nicht gefährdet werden dürfen;

7. BEGRÜSST in diesem Zusammenhang den Umstand, dass die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten klare Leitlinien und Kenntnisse in allen Amtssprachen der EU entwickeln, aktualisieren und aktiv fördern wird, um die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien zu unterstützen, wobei sie auch den Leitfaden zu Artenschutzvorschriften und Artenaktionsplänen bis 2018 überarbeiten will, und dass sie gleichzeitig eine größere Kohärenz zwischen Europas umfassenderen sozioökonomischen Zielen und der Naturschutzpolitik gewährleisten und gemeinsam mit den Interessenträgern sowie den Land- und Meeresnutzern intelligentere partizipatorische Ansätze prüfen will;

8. BEGRÜSST die Initiative der Kommission zur Ausarbeitung von Leitlinien für die Integration der Ökosystemleistungen in die Beschlussfassung, durch die sich potenzielle positive Auswirkungen für das menschliche Wohlergehen sowie ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum und die gesellschaftliche Entwicklung ergeben;

9. BEGRÜSST den Unterstützungsmechanismus, den die Kommission entwickeln wird, um die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Anforderungen der Naturschutzrichtlinien in Bezug auf Genehmigungsverfahren zu unterstützen, ohne die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu gefährden, und APPELLIERT an die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen;

10. STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass die traditionellen, praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Zugang zu Daten und Informationen für die Wirksamkeit und Effizienz der Erhaltungsmaßnahmen und letztlich der Naturschutzrichtlinien von entscheidender Bedeutung sind und kontinuierliche Bemühungen auf allen Ebenen vonnöten sind, damit in diesen Bereichen – auch durch eine effektive und effiziente Überwachung und angemessene Berichterstattung durch die zuständigen Behörden sowie einen Online-Zugang der Öffentlichkeit zu Erkenntnissen und Informationen, die für die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien erforderlich sind – Verbesserungen erzielt werden;

im Rahmen des Schwerpunkts B Folgendes gewährleisten: Übernahme politischer Eigenverantwortung und Verbesserung der Rechtseinhaltung

11. STELLT unter Berücksichtigung der Dynamik der Ökosysteme FEST, dass die Vervollständigung und die wirksame Verwaltung des Natura-2000-Netzes sowie die Festlegung und Anwendung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für alle Gebiete wichtige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinien sind und in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und RUFT daher die nationalen, regionalen und lokalen Behörden AUF, die Bemühungen in diesen Bereichen zu verstärken;

12. WÜRDIGT, dass die Kommission bereit ist, die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung dieses Ziels noch stärker zu unterstützen, wobei es entscheidend darauf ankommt, die Interessenträger zu sensibilisieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten; ERKENNT in dieser Hinsicht AN, dass die Plattformen der Interessensträger bei der Förderung bewährter Verfahren und praktischer Lösungen im Rahmen der Naturschutzrichtlinien eine positive Rolle spielen;

13. HEBT HERVOR, dass die politische Eigenverantwortung für die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien wachsen muss und nicht nachlassen darf und dass die Rechtseinhaltung verbessert werden muss, und BEGRÜSST die Unterstützung seitens der Kommission, die darauf abzielt, die Synergien zwischen den einschlägigen Richtlinien, Verordnungen, Programmen und anderen Politiken der EU zu verstärken;

14. BEGRÜSST die freiwilligen, gezielten bilateralen Dialoge zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Prozesses der Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts, die dazu dienen, strukturelle Probleme anzugehen, wobei auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten eingegangen und den von ihnen übermittelten Daten Rechnung getragen wird; VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass der Prozess der Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts die Rechtseinhaltung ergänzt und ihr nicht entgegensteht;

15. BETONT die Bedeutung spezifischer Erörterungen auf biogeografischer Ebene zwecks Austausch von Erfahrungen, Fachwissen und Lösungen in Bezug auf strukturelle und grenzüberschreitende Probleme sowie thematischer Erörterungen in diesen biogeografischen Regionen und die Bedeutung von Investitionen in den Kapazitätsaufbau, wenn es darum geht, die Umsetzung zu verbessern und Erfahrungen bei der grenzüberschreitenden Bewirtschaftung von Arten zu gewinnen; und BEGRÜSST die Entwicklung von Fahrplänen als mögliches Instrument für gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des biogeografischen Prozesses des Natura-2000-Netzes;

16. BETONT, dass die Verbesserung des Erhaltungszustands von geschützten Arten und Lebensräumen ein abgestimmtes Vorgehen der Mitgliedstaaten, insbesondere in bestimmten Fällen, wie z. B. bei wandernden Arten, erforderlich macht, und ERKENNT AN, dass Aktionspläne für Arten und Lebensräume neben anderen Instrumenten hierfür geeignet sein können, und BEFÜRWORTET, dass diese Pläne in Kooperation mit den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen weiterentwickelt und ausgeführt werden;

im Rahmen des Schwerpunkts C Folgendes gewährleisten: Förderung von Investitionen in Natura-2000-Projekte und Verbesserung der Synergien mit EU-Finanzierungsinstrumenten

17. ERKENNT AN, dass Mittelknappheit ein entscheidender Faktor ist, der verhindert, dass die Vorteile des Natura-2000-Netzes in vollem Umfang zum Tragen kommen, und die wirksame Umsetzung der Naturschutzrichtlinien unterminiert, und BETONT daher, dass eine kalkulierbare, angemessene, regelmäßige und gezielte Finanzierung durch die EU gewährleistet sein muss; ERMUTIGT die Kommission diesbezüglich, darüber nachzudenken, wie der Naturschutz besser in die Finanzierungsmechanismen der EU integriert werden kann;

18. ERKENNT AN, dass die mehrjährige finanzielle Planung der Investitionen in den Naturschutz weiter verbessert werden muss, und IST SICH unter Bezugnahme auf Artikel 8 der Habitat-Richtlinie DARIN EINIG, dass die prioritären Aktionsrahmen (PAF) mit Blick auf den nächsten Programmplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den derzeitigen prioritären Aktionsrahmen aktualisiert und verbessert werden sollten, insbesondere durch ein vereinfachtes Formblatt;

19. APPELLIERT an die Kommission und die Mitgliedstaaten, Natura 2000 und die biologische Vielfalt wirksamer in die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionspolitik, die Gemeinsame Fischereipolitik, die integrierte Meerespolitik sowie die Forschung und Innovation zu integrieren, und IST SICH BEWUSST, dass diese Politiken das Potenzial haben, einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Naturschutzrichtlinien zu leisten;

20. ERKENNT die strategisch wichtige Rolle des LIFE-Programms AN und BEGRÜSST den Vorschlag der Kommission, die Finanzmittel für den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt im Rahmen der derzeitigen Mittelausstattung von LIFE aufzustocken und damit mehr Möglichkeiten für Investitionen in Natura 2000 und sonstige grüne Infrastruktur zu schaffen;

21. UNTERSTREICHT die besonders wichtige Rolle des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und BEGRÜSST, dass die Kommission beabsichtigt, die Auswirkungen der GAP auf die biologische Vielfalt bis 2019 zu bewerten, wobei sie angemessene Kontroll- und Überprüfungsanforderungen zugrunde legen und überdies sicherstellen will, dass Ergebnisse beim Umweltschutz erreicht werden, damit Regelungen, die an die Bedürfnisse von Natura 2000 sowie anderer hochwertiger Naturlandschaften angepasst sind, auch durch ergebnis- und wertebasierte Zahlungskonzepte sowie durch Schulung von Landwirten im Rahmen landwirtschaftlicher Beratungsdienste weiterentwickelt werden können;

22. UNTERSTREICHT, dass eine aktualisierte Bedarfsanalyse für die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien erstellt und dass geprüft werden muss, inwieweit die finanziellen Mittel für den Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich Natura 2000, tatsächlich verwendet werden, um zu gewährleisten, dass sie während des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens effektiv genutzt werden, und FORDERT die Kommission abermals AUF, die Wirksamkeit des integrierten Ansatzes für die Finanzierung der biologischen Vielfalt zu analysieren[8];

[8] Dok. 15389/15 – Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, Nummer 13.

23. ERINNERT an seine Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, in denen er anerkannt hat, dass die Finanzierungsregelungen wirksamer auf die jeweiligen Ziele der Natura-2000-Gebiete zugeschnitten werden müssen, und in denen er der Empfehlung, dass die Kommission für alle relevanten EU-Fonds für den nächsten Programmplanungszeitraum Querschnittsindikatoren für Natura 2000 festlegen sollte, zugestimmt hat, und HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten Indikatoren und Ziele für die entsprechenden Mittel für Natura 2000 vorgeben und für eine präzisere und genauere Verfolgung der mit den Finanzmitteln für Natura 2000 erzielten Ergebnisse Sorge tragen müssen;

24. BETONT, wie wichtig es ist, Anreize für Investitionen des privaten Sektors in den Naturschutz zu schaffen, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Projekte zum Schutz der biologischen Vielfalt im Rahmen der Finanzierungsfazilität für Naturkapital (NCFF) unterstützt und Pilotprojekte zur Förderung der privaten Landschaftspflege und einer besseren Einbindung des Finanzsektors entwickelt werden;

25. BEGRÜSST die Entwicklung von Leitlinien zur Unterstützung des strategischen Einsatzes grüner Infrastruktur, wodurch insbesondere über eine bessere Konnektivität der Natura-2000-Gebiete in einem grenzüberschreitenden Kontext ein Beitrag zu den Zielen der Naturschutzrichtlinien geleistet wird; BEKRÄFTIGT diesbezüglich seine Aufforderung an die Kommission, einen Vorschlag für ein transeuropäisches Netz für grüne Infrastruktur (TEN-G) vorzulegen[9];

26. im Rahmen des Schwerpunkts D Folgendes gewährleisten: Bessere Kommunikation und Sensibilisierung, Einbindung von Bürgern, Interessenträgern und Gemeinschaften

27. IST SICH DER TATSACHE BEWUSST, dass der Erfolg des Aktionsplans letztlich von der Sensibilisierung und dem Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger und aller anderen Interessenträger, zu denen auch Landeigentümer gehören, und von der Stärkung der Verbindungen zwischen natürlichem und kulturellem Erbe abhängt, und UNTERSTÜTZT daher das Ziel des Aktionsplans, dieses Engagement auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, durch die Mitwirkung junger Menschen am Europäischen Solidaritätskorps zu stärken und zu fördern;

---

[9] Dok. 15389/15 – Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, Nummer 30.

28. WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien tragen, und FORDERT die Kommission AUF, zusammen mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden den Aktionsplan zu fördern und umzusetzen, um ihnen dabei zu helfen, die Ziele der Naturschutzrichtlinien zu erreichen;

29. ERKENNT AN, dass der Zeitraum für die Umsetzung des Aktionsplans kurz ist, und FORDERT die Kommission daher NACHDRÜCKLICH AUF, die Umsetzung in Bezug auf die in dem Plan genannten 15 Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen der Europäischen Union, insbesondere dem Ausschuss der Regionen, der Europäischen Umweltagentur und allen anderen einschlägigen Interessenträgern zu überwachen.